

lässt sich nicht genau bestimmen, doch wird er nicht lange nach 1027 anzusetzen sein¹. Die Herrschaft Comos über Breme dauerte also ungefähr zwanzig Jahre, denn im Jahre 1048 hob Heinrich III., der, wie wir schon wissen, auch in der Angelegenheit der Grafschaft Chiavenna sich dem Bistum nicht eben wohlgesinnt erwiesen hatte, die Massregel seines Vaters wieder auf und gab dem Kloster seine volle Unabhängigkeit zurück, indem er zugleich so nachdrücklich als möglich verbot, es jemals wieder seiner Reichsunmittelbarkeit zu berauben². Allein dessen ungeachtet hat die Reichsregierung unter Heinrich IV. eine Aufhebung der Verfügung seines Vaters wenigstens in Erwägung gezogen. Wir haben ein Diplom³, das zwischen dem Herbst 1061 und dem Frühjahr 1062 entstanden sein muss⁴, und durch das die Rückgabe Bremes an den eben zur Regierung gekommenen Bischof Reinald von Como verfügt wurde. Freilich ist es nicht sicher, ob die Urkunde vollzogen und rechtskräftig geworden oder ob sie nur Entwurf geblieben ist: sie entbehrt im Cod. Ambrosianus des Monogramms, das der Schreiber dieses Chartulars sonst regelmässig zu zeichnen pflegt, und der Datierung⁵. Aber es

cap. 17 (Cipolla II, 304): 'Qui (scil. Chuonradus) nonnullas subiugavit ecclesias, episcopia quoque nec non abbatias. Inter quarum nostra a proprio domno orbata, ut supra retulimus, sub iugo Cumani episcopi tradita est lucri causa a predicti Chuonrado', ferner Vita Odilonis II, 12 (Mabillon, Acta VI^a, 614) und die im folgenden besprochene Urkunde Heinrichs IV. St. 2978. 1) Terminus ante quem ist der Tod Alberichs; vgl. Jahrbücher Konrads II. II, 180, N. 2. 2) Chron. Novalic. app. cap. 17 (Cipolla II, 305). Das Diplom Heinrichs III. St. 2348 ist in doppelter Originalausfertigung erhalten. 3) Stumpf Reg. 2978. Der Druck bei Tatti, Annali di Como II, 859, der auf den Cod. privil. Cumanae ecclesiae zurückgeht, ist sehr mangelhaft, und ich gebe deshalb im Anhang einen Abdruck der Urkunde nach der Collectio privil. Cumanae ecclesiae des 14. Jh. in der Biblioteca Ambrosiana zu Mailand. Eine Photographie der bezüglichen Blätter dieser Hs. verdanke ich der Güte des Herrn Dr. A. Ratti, der unsere Arbeiten immer mit gleicher Liebenswürdigkeit und Bereitwilligkeit unterstützt hat. — Auffallender Weise scheint die wichtige Urkunde Cipolla entgangen zu sein, sie fehlt in seiner Ausgabe der Monumenta Novaliciensia. 4) Ueber die Zeit vgl. Meyer v. Knonau, Jahrb. Heinrichs IV. Bd. I, 322 mit N. 33. 5) Sie bietet also in dieser Beziehung eine gewisse Analogie zu dem oben S. 82, N. 4 besprochenen DH. II. 113. Und wie bei dieser Urkunde, so hat auch bei St. 2978 der Schreiber des jüngeren Chartulars eine Jahreszahl (1065) am Schlusse hinzugefügt. Aber wenn seine Konjektur dort wenigstens annähernd richtig war, so trifft sie bei St. 2978 nicht zu (s. oben N. 4) und beruht wohl nur auf einem Schlusse aus St. 2665, das ja gleichfalls eine Restitution Heinrichs IV. an Como verbrieft. — Für die Frage, ob St. 2978 vollzogen war oder nicht, ist nichts daraus zu erschliessen, dass Heinrich IV. im Jahre 1093 das Kloster Breme an das Bistum Pavia